

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



24. September 2025

Geschäftszeichen: III 2 - 0003324

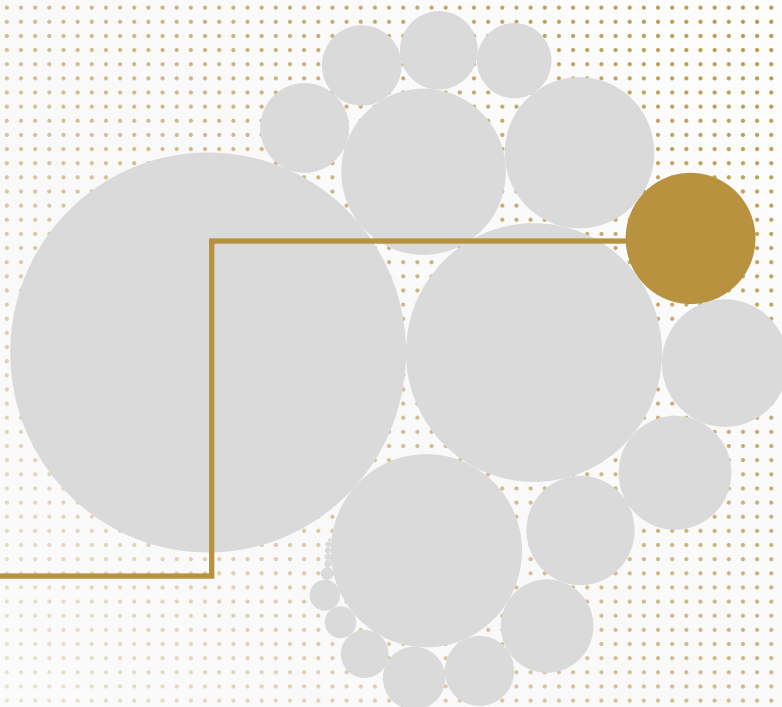
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

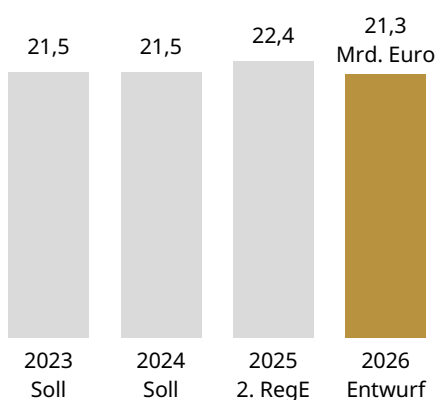
Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Ausgaben

21,3 Mrd. Euro



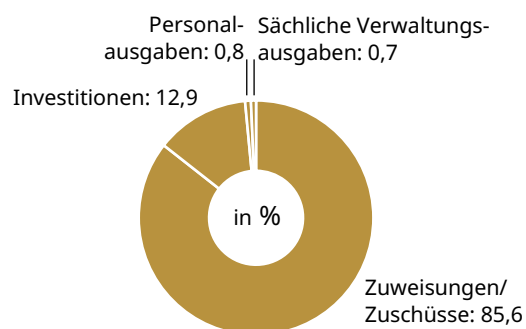
Soll-Entwicklung



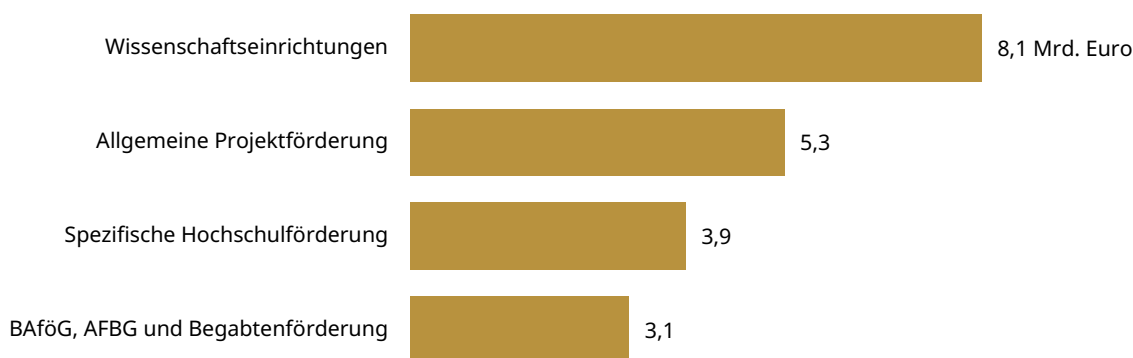
Planstellen
& Stellen
1 398

Veränderung
zum Vorjahr
±0

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	10
2.1	Struktur des Einzelplans	10
2.2	Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans	12
2.3	Entwicklung des Einzelplans 30.....	18
3	Wesentliche Ausgaben	19
3.1	Wissenschaftseinrichtungen	21
3.2	Allgemeine Projektförderung	24
3.3	Spezifische Hochschulförderung	27
3.4	BAföG und AFBG.....	30
3.5	Sonstiges	31
4	Ausblick	33

Abkürzungsverzeichnis

A

AFBG *Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*

B

BAföG *Bundesausbildungsförderungsgesetz*

BIH *Berliner Institut für Gesundheitsforschung*

BMBFSFJ *Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

C

CTC *Center for the Transformation of Chemistry*

D

DFG *Deutsche Forschungsgemeinschaft*

DZA *Deutsches Zentrum für Astrophysik*

F

FhG *Fraunhofer-Gesellschaft*

FIT *Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik*

G

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

HGF *Helmholtz-Gemeinschaft*

J

JEN *Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KI *künstliche Intelligenz*

KI-Zentren *KI-Kompetenzzentren*

KTE *Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

M

MPG *Max-Planck-Gesellschaft*

MWS *Max Weber Stiftung*

P

PFI *Pakt für Forschung und Innovation*

S

SB *Selbstbewirtschaftung*

SPRIND *Agentur für Sprunginnovationen*

StIL *Stiftung Innovation in der Hochschullehre*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

W

WGL *Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz*

Z

ZSL *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)¹ – vormals Bundesministerium für Bildung und Forschung – hat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers einen neuen Zuschnitt erhalten.² Die beteiligten Ressorts sollten den Übergang bis zum 1. August 2025 regeln. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts lagen noch keine belastbaren Informationen zum Ergebnis der Abstimmung vor. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht davon aus, dass die mit den Änderungen verbundenen haushalterischen Auswirkungen ganz überwiegend erst im parlamentarischen Verfahren für den Haushalt 2026 nachvollzogen werden können. Der Haushaltsentwurf 2026 bildet daher in den Einzelplänen bislang den bisherigen Zuschnitt ab. Die Darstellung des Bundesrechnungshofes richtet sich daran aus.

Aus dem Einzelplan 30 werden zurzeit im Wesentlichen finanziert:

- Außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen (Institutionelle Förderung),
- Einzel- oder Verbundvorhaben, insbesondere in der Forschung (Allgemeine Projektförderung),
- Spezifische Förderung von Hochschulen gemäß Bund-Länder-Vereinbarungen und
- Aus- und Weiterbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie Begabtenförderung.

Die Gesamtausgaben für den Einzelplan 30 belaufen sich laut Haushaltsentwurf 2026 auf 21,3 Mrd. Euro. Somit muss das BMFTR mit 1,1 Mrd. Euro weniger auskommen als im Vorjahr. Die Globale Minderausgabe (GMA) beträgt insgesamt 431,1 Mio. Euro. Diese muss das BMFTR im Vollzug des Haushalts erwirtschaften. Von den Gesamtausgaben ist die GMA bereits abgezogen. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der GMA-Titel 972 01 im Kapitel 3011 um 42,5 Mio. Euro bzw. 10,9 %.

Zusätzlich verwaltet das BMFTR insgesamt 2 Mrd. Euro im Einzelplan 60. Diese teilen sich auf den Klima- und Transformationsfonds (KTF), die Stärkung der Kohleregionen sowie das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) auf.

¹ In diesem Bericht wird im Fließtext grundsätzlich durchgängig die neue Bezeichnung des Ministeriums verwendet, auch wenn es eine Zeit betrifft, in der dieses noch die alte Bezeichnung hatte. Etwas anderes gilt für die Zitierung von Prüfungsmitteilungen. Hier wird die Bezeichnung des Ministeriums verwendet, wie sie im Produkt enthalten ist.

² Laut Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 sollen die Zuständigkeiten für die allgemeine, schulische und berufliche Bildung, das lebensbegleitende Lernen sowie die dazugehörige Bildungsforschung und -finanzierung in das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) wechseln. Aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Einzelplan 09) erhält das BMFTR die Zuständigkeit für Raumfahrt einschließlich des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, Grundsatzfragen der nationalen und internationalen Innovations- und Technologiepolitik, der Entwicklung digitaler Technologien, für die Hightech Agenda sowie für Gigafactories, die Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) und Games. Aus dem Bundesministerium für Verkehr (Einzelplan 12) wechselt die Zuständigkeit für die Förderung von U-Spaces und Advanced Air Mobility, Erdbeobachtung, Satellitennavigation und -kommunikation sowie die Deutsche Galileo-PRS-Behörde ins BMFTR.

Das BMFTR hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die verwendeten Zahlen sind mit ihm abgestimmt. Die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofes hat das BMFTR überwiegend zurückgewiesen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 30

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 Soll (2. RegE)	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro				in %	
Ausgaben	21 486,3	21 733,6	247,3	22 377,7	21 259,0	-5,0
darunter:						
→ Wissenschaftseinrichtungen ^c	7 820,3	7 848,2	27,8	8 021,4	8 093,5	0,9
→ Allgemeine Projektförderung ^d	5 129,0	4 709,8	-419,2	5 111,3	5 309,7	3,9
→ Spezifische Hochschulförderung ^e	3 654,8	3 635,5	-19,3	3 704,8	3 897,4	5,2
→ BAföG, AFBG und Begabtenförderung ^f	3 420,2	3 019,1	-401,1	3 333,7	3 132,9	-6,0
→ Stilllegung und Rückbau	389,9	397,2	7,3	423,7	463,8	9,5
→ Beiträge für internationale Einrichtungen	412,5	421,0	8,5	435,0	437,2	0,5
→ Ministerium	157,4	161,0	3,6	173,9	177,0	1,8
Einnahmen	51,3	170,2	119	51,3	51,3	0
Verpflichtungsermächtigungen	8 429,7 ^g	6 421,9	-2 007,8	7 022,7	6 300,7	-10,3
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	1 393	1 358 ^h	-35	1 398	1 398	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 3002, Titelgruppe 30; Kapitel 3003, Titelgruppen 20, 30 (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen), 40, 50 und 60; Kapitel 3004, Titelgruppen 60, 70 und 90 sowie Titel 685 14.

^d Summenangabe des BMFTR, die zahlreiche Einzeltitel berücksichtigt, bereinigt um Begabtenförderung (Kapitel 3002, Titelgruppe 10), spezifische Hochschulförderung (u. a. Kapitel 3003 Titel 632 05, 685 12, 685 13, 685 14), internationale Beiträge (Kapitel 3003 Titel 687 73), Durchführung Forschungszulagengesetz, Stilllegung und Rückbau (Kapitel 3010 und Kapitel 3004 Titel 685 01) sowie im Kapitel 3004 Titel 685 12 und 685 14. Hinzugerechnet wurden Ausgaben für das Deutschlandstipendium (Kapitel 3002 Titel 681 12). Die Angaben sind im Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^e Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“, Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich, Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen, Exzellenzstrategie, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Innovative Hochschule, Stiftung Innovation in der Hochschullehre, sowie Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen.

^f Kapitel 3002, Titelgruppen 10, 50 und 80.

^g Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^h Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans

Insgesamt umfasst der Einzelplan 30 sechs Kapitel – vier Fach- und zwei Verwaltungskapitel. Dieser Bericht orientiert sich nicht unmittelbar an der Kapitelstruktur des Einzelplans 30. Er fasst die wesentlichen Ausgaben in Kategorien, wie in Tabelle 1 dargestellt, zusammen. So wird eine sachliche Zuordnung der Ausgaben anhand von Empfängern und Zwecken der Mittel ermöglicht. Einnahmen spielen im Einzelplan 30 keine große Rolle und werden nicht näher betrachtet.

2.1.1 Globale Minderausgabe

Die GMA ist innerhalb der Kategorien wesentlicher Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2026 noch nicht abgezogen. Diese muss das BMFTR im Vollzug des Haushalts erwirtschaften. Grundsätzlich ist das BMFTR frei, aus welchen im Einzelplan veranschlagten Ausgaben es die GMA einspart. Nur wenige Titel darf es ausdrücklich nicht als Einsparstellen der GMA heranziehen. Diese Ausnahmen ergeben sich aus den Erläuterungen zum Titel 972 01 im Kapitel 3011.

Im Vergleich zum Vorjahr soll die GMA von 388,6 um 42,5 Mio. Euro (10,9 %) auf 431,1 Mio. Euro ansteigen. In Relation zu den Ausgaben im Einzelplan 30 beläuft sich die GMA auf 2 % und geht damit weit über die Erwirtschaftung durch „Bodensätze“ hinaus. Zwar rechtfertigt das BMFTR im Vergleich zu anderen Ressorts die Höhe seiner GMA als Instrument zur Aussteuerung von Mittelabflüssen im Vollzug, insbesondere bei anlaufenden Projektförderungen. In den letzten Jahren gab es jedoch Titel, die im Verhältnis zu ihrem ursprünglichen Ansatz wiederholt erheblich zur GMA beigetragen haben.³ Insofern liegt ein strukturelles Problem bei der Veranschlagung vor. Die Bundesregierung ist aufgefordert, in ihrem Haushaltsentwurf geeignete Vorschläge für transparente und realistisch bemessene Titelansätze zu machen. Es ist das Recht und die Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, über den Einsatz von Haushaltsmitteln zu bestimmen. Diese Steuerung darf er nicht mehr als unbedingt erforderlich dem BMFTR überlassen.

Hinzu kommt, dass das BMFTR in weiten Teilen seines Einzelplans aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nicht kürzen kann oder will. Zum Teil ist sogar vereinbart, dass die Ausgaben regelmäßig anwachsen. Dies betrifft die Zuwendungen des BMFTR für die

³ Zu nennen sind beispielsweise die Titel 685 20 „Innovationen und Strukturentwicklungen in der beruflichen Bildung“ und 685 21 „Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsorientierung“ im Kapitel 3002. Diese trugen in den Jahren 2021 bis 2024 regelmäßig zwischen 17,4 % und 43,7 ihres Soll-Ansatzes zur GMA bei.

Wissenschaftseinrichtungen auf Basis des Paktes für Forschung und Innovation (PFI), siehe Tz. 3.1. Da das BMFTR und das BMF bislang nicht auf die den Wissenschaftseinrichtungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel (SB-Mittel⁴, siehe Tz. 3.1) zugreifen, lastet der Kürzungsdruck durch die GMA vor allem auf den übrigen flexiblen Kapiteln und Titeln des Einzelplans 30.

2.1.2 Ausgaben für den Schutz informationstechnischer Systeme

Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz erlaubt es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen unter anderem um Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts überschreiten. Hierdurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes an. Dieser Bereichsausnahme (mit „B“ gekennzeichnete Titel) ordnet das BMFTR sieben Titel der Titelgruppe 20 („Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“) im Kapitel 3004 zu. Der Soll-Ansatz beträgt insgesamt 963 Mio. Euro.⁵ Neu hinzugekommen ist der Titel 685 20 „Raumfahrt – Informationssicherheit“ mit 87 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr steigen damit die Ausgaben dieser Titelgruppe im Einzelplan 30 um 80,3 Mio. Euro (+9,1 %).

Der Bundesrechnungshof hat sich bereits in seiner Analyse des Einzelplans 30 für das Haushaltsjahr 2025 kritisch dazu geäußert, ob die Anforderungen an die Bereichsausnahme hier tatsächlich erfüllt sind. Damit ist fraglich, ob diese Ausgaben die zulässige Verschuldung erhöhen dürfen. Zuvor war die Titelgruppe mit „Innovation durch neue Technologien, kritische und Schlüsseltechnologien“ überschrieben. Der Fokus lag auf der Forschungsförderung mit dem Ziel, die Wirtschaft in Deutschland zu stärken sowie im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten. Die hierunter fallenden Förderprogramme versteht das BMFTR nunmehr insgesamt als „Ausgaben für den Schutz informationstechnischer Systeme im Bundeshaushalt“. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hingegen sah den Schutz informationstechnischer Systeme im engen Kontext der „Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands“. ⁶ Die Bundesregierung sollte den Begriff „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ konkretisieren, damit alle Ressorts auf der Grundlage eines einheitlichen Verständnisses vergleichbare Angaben machen.

⁴ SB-Mittel gelten mit ihrer Zuweisung als verausgabt, auch wenn erhebliche Ausgabeermächtigungen am Ende des Jahres nicht in Anspruch genommen werden. Die Mittel stehen auf SB-Konten überjährig zur Verfügung.

⁵ Titel 683 20 („Kommunikationssysteme, IT-Sicherheit“), 683 21 („Innovative Softwaresysteme; Künstliche Intelligenz“), 683 23 („Elektroniksysteme“), 683 25 („Quantensysteme – Quantentechnologien, Photonik“), 685 20 („Raumfahrt – Informationssicherheit“), 894 21 („IT-Infrastruktur im Bereich Künstliche Intelligenz“), 894 23 („Mikroelektronik und Supercomputing – Investitionen“).

⁶ Beschlussempfehlung und Bericht, Bundestagsdrucksache 20/15117 vom 16. März 2025, S. 23.

2.2 Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans

Außerhalb des Einzelplans 30 stehen dem BMFTR weitere Mittel zur Verfügung. Diese sind teilweise unmittelbar im Kapitel 6002 „Allgemeine Bewilligungen“ des Einzelplans 60 und teilweise in Sondervermögen (Anlagen zum Kapitel 6002) veranschlagt. Insgesamt bewirtschaftet das BMFTR im Einzelplan 60 im kommenden Haushaltsjahr fast 2 Mrd. Euro. Dies entspricht 9,3 % des Plafonds des Einzelplans 30 nach Abzug der GMA (Vorjahr: 3,3 %) – Tendenz steigend.

2.2.1 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Zum Sondervermögen nach Artikel 143h Grundgesetz hat sich der Bundesrechnungshof bereits an anderer Stelle⁷ kritisch geäußert. Er hat sich insbesondere für die uneingeschränkte Anwendung des Investitionsbegriffs gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO ausgesprochen. Das BMFTR verwendet hingegen einen volkswirtschaftlichen Investitionsbegriff, der sämtliche Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung zu den Anlageinvestitionen zählt. Dabei besteht die Gefahr, dass die Mittel in konsumtive Ausgaben fließen, und nicht ausschließlich für Sachinvestitionen bereitstehen.

Der Wirtschaftsplan zum SVIK findet sich in der Anlage 2 zum Kapitel 6002. Mit dem Haushaltsentwurf 2026 neu hinzugekommen sind folgende Titel, die das BMFTR bewirtschaftet:

- 685 54 „Investitionen in das Forschungs- und Wissenschaftssystem - Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme“ im Umfang von 50 Mio. Euro. Den Erläuterungen lässt sich nur entnehmen, dass das BMFTR den Titel bewirtschaftet. Aus einer ergänzenden Unterlage des BMFTR ergibt sich, dass hiermit die Umsetzung der Initiative 1 000-Köpfe-plus gesichert werde, um Wissens- und Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland zu stärken. Die Initiative 1 000-Köpfe-plus ist im Kapitel 3003 Titel 685 21 mit 50 Mio. Euro veranschlagt. Durch die Veranschlagung von Mitteln für dasselbe Programm im Kernhaushalt und im Sondervermögen leidet die Haushaltstransparenz. Zudem besteht hier die Gefahr, dass das BMFTR aus dem SVIK auch konsumtive Ausgaben finanziert. Dieser Eindruck wird verstärkt, indem es die Ausgaben in der Gruppe 685 veranschlagt. Nach dem Gruppierungsplan gehören in diese Gruppe Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.
- 894 56 „Bund-Länder-Initiative Forschungsbau und Schnellbauinitiative Hochschulen“ mit einem Ansatz von erstmalig 60 Mio. Euro.

⁷ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025“ vom 12. August 2025, Gz.: III 2 - 0003307, S. 12 f.; Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)“ vom 21. August 2025, Gz.: V I - 0003279.

Darüber hinaus kann das BMFTR auf vier schon im Haushaltsentwurf 2025 enthaltene Titel zugreifen. Diese haben nunmehr folgende Veränderungen erfahren:

- Der Titel 685 51 „Investitionen in die Hightech Agenda – Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme“ ist von 398 auf 330 Mio. Euro abgesenkt worden. Dies entspricht einer Kürzung um 17 %. Aus den Erläuterungsziffern geht hervor, dass die Kürzungen die Bereiche Künstliche Intelligenz (97 Mio. Euro), Quantentechnologie (75 Mio. Euro) und Biotechnologie und Lebenswissenschaften (116,3 Mio. Euro) betreffen.
- Im Titel 894 51 „Investitionen in die Hightech Agenda – Aufbau von Infrastrukturen“ stehen für das Haushaltsjahr 2026 nunmehr 368 Mio. Euro bereit. Gegenüber dem Vorjahr wächst der Titel von 72 um 296 Mio. Euro an (+411 %). Mit Ausnahme der Mikroelektronik sind in den Erläuterungsziffern fast alle Schwerpunkte der Hightech Agenda abgebildet.
- Im Titel 894 52 „Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen“ sind erstmalig 50 Mio. Euro vorgesehen.
- Im Titel 894 55 „Investitionen ins Forschungs- und Wissenschaftssystem – Strategischer Ausbau der Infrastrukturen“ sind erstmalig 15,2 Mio. Euro eingeplant.

Insgesamt ist weiterhin wenig erkennbar, für welche konkreten Maßnahmen das BMFTR die Mittel aus dem SVIK verwenden will. Dies hatte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) bereits für den Wirtschaftsplan 2025 so gesehen und die Mittel aus der Titelgruppe 05 mit einer Sperre versehen. Diese wird erst nach Vorliegen detaillierter Konzepte aufgehoben.

Exkurs: Hightech Agenda

Die Hightech Agenda ist Bestandteil des Sofortprogramms der Bundesregierung vom 28. Mai 2025 und wurde am 30. Juli 2025 vom Kabinett beschlossen. Sie fokussiert sechs Schlüsseltechnologien:

- Künstliche Intelligenz
- Quantentechnologien
- Mikroelektronik
- Biotechnologie
- Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung
- Technologien für die klimaneutrale Mobilität.

Daneben benennt die Hightech Agenda technologiegetriebene Innovationen in fünf strategischen Forschungsfeldern:

- Luft- und Raumfahrt
- Gesundheitsforschung
- Sicherheits- und Verteidigungsforschung
- Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung

→ Geistes- und Sozialwissenschaften.

Für diese Schwerpunkte der Hightech Agenda gibt es größtenteils bereits laufende Strategien, Rahmen- und Förderprogramme des BMFTR, für die Mittel im Einzelplan 30 veranschlagt sind. Das BMFTR hat das Kapitel 3004 „Forschung für Innovationen, Zukunftsstrategie“ in „Forschung für Innovationen, Hightech Agenda Deutschland“ umbenannt. Eigene Titel für die Hightech Agenda sind jedoch nicht ausgebracht. Verweise auf die Hightech Agenda bei einzelnen Titeln/Titelgruppen gibt es nur an zwei Stellen.⁸

Über das SVIK kommen eigene Titel für die Hightech Agenda dazu, die das BMFTR bewirtschaftet (dazu oben). Es stellt sich die Frage, ob allein diese Mittel der Umsetzung der Hightech Agenda dienen und inwiefern der Kernhaushalt dazu beitragen soll. Dem BMFTR zufolge soll die Hightech Agenda sowohl mit Investitionen aus dem SVIK und KTF (5,5 bzw. 4,5 Mrd. Euro bis Ende der Legislaturperiode) als auch dem Einzelplan 30 (jährlich 2 Mrd. Euro) finanziert werden. Wegen des querschnittlichen Charakters der Maßnahmen seien im Kernhaushalt mehrere Haushaltstitel betroffen. Durch die Aufteilung auf drei verschiedene Einzel- bzw. Wirtschaftspläne leidet auch hier die Transparenz. Die Höhe der für die Hightech Agenda vorgesehenen Mittel ist aus dem Haushalt nur schwer erkennbar.

2.2.2 KTF – Energie-/Batterieforschung

Bislang bewirtschaftete das BMFTR im KTF (Anlage 3 zum Kapitel 6002) den Titel 685 02 „Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff“ allein und den Titel 683 04 „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“ zur Hälfte. Mit dem Entwurf zum Wirtschaftsplan 2026 des KTF ändern sich Titelstruktur und Zuständigkeit des BMFTR erheblich.

Energieforschung

Das BMFTR erhält den neuen Titel 685 04 „Energieforschung und Energietechnologien“ im KTF. Dieser fasst verschiedene Titel und Mittel des BMFTR zusammen:

- Den bislang im Einzelplan 30 Kapitel 3004 veranschlagten Titel 685 41 „Energietechnologien und effiziente Energienutzung; Grüner Wasserstoff – Forschung und Entwicklungsvorhaben“ (im Jahr 2025: 260,6 Mio. Euro). Dieser wird vollständig in den KTF überführt.
- Den KTF-Titel 685 02 im Kapitel 6092 „Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff“ (im Jahr 2025: 159,7 Mio. Euro). Dieser fällt im KTF weg.

⁸ Titel 683 10 „Innovativer Transfer“ in Erläuterungsziffer 5 „Förderberatung Forschung und Innovation des Bundes; Hightech Agenda“ und Titel 683 21 „Innovative Softwaresysteme; Künstliche Intelligenz. Dieser erwähnt die Hightech Agenda in den Erläuterungen ohne konkrete Angaben, welche Mittel für die Hightech Agenda vorgesehen sind.

Der neue Titel verfügt über ein Gesamtvolumen von 491,7 Mio. Euro für das Jahr 2026. Der Betrag liegt um 71,4 Mio. Euro über der Summe der Ansätze der zuvor genannten Titel des Vorjahres. Ausweislich der Erläuterungsziffern unter 2. entfallen 114 Mio. Euro der Gesamtausgabe auf die Fusion.

Der Bundesrechnungshof hatte kürzlich unter anderem die Veranschlagung der Mittel für die Wasserstoffforschung des BMFTR im Einzelplan 30 und im Wirtschaftsplan des KTF kritisiert.⁹ Das BMFTR hat die Darstellungen im neuen Titel übersichtlicher und aussagekräftiger gestaltet. So sind die Ausgaben des BMFTR für die Wasserstoffforschung wie gefordert erstmalig in einer eigenen Erläuterungsziffer ausgewiesen.¹⁰ Auf Nachfrage hat das BMFTR angekündigt, in den noch ausstehenden haushaltsbegründenden Unterlagen und im KTF-Bericht die Förderrichtlinien und Fördermaßnahmen vollständig auszuweisen.

Neben dem neuen BMFTR-Titel 685 04 „Energieforschung und Energietechnologien“ enthält der KTF einen weiteren Titel 683 02 „Energieforschung“, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) bewirtschaftet. Dieser wurde aus dem Einzelplan 09 in den KTF überführt. Gemäß Erläuterungen zu den Titeln soll dabei das BMFTR Förderungen auf der Grundlage des weiterhin geltenden 7. Energieforschungsprogramms durchführen, das BMWE solche auf der Grundlage des 8. Energieforschungsprogramms. Bei letzterem handle es sich laut BMFTR um ein ressorteigenes Programm des BMWE und kein Regierungsprogramm.

Im Sinne der Transparenz sollten die Zuständigkeiten der Ressorts in der Energieforschung klar voneinander abgrenzbar sein. Für die Förderung der Wasserstoffforschung hatte der Bundesrechnungshof festgestellt, dass das BMFTR die festgelegten Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Ressorts in der Praxis nicht einhielt. So förderte das BMFTR in der Vergangenheit auch Projekte, die über seinen eigenen Zuständigkeitsbereich der Grundlagenforschung hinausgingen und in die angewandte Energieforschung hineinreichten.¹¹ Das BMFTR muss bei der Umsetzung der Förderungen von Energieforschungsvorhaben die Zuständigkeitsgrenzen beachten. Doppelte Strukturen und Zuständigkeiten sind zu vermeiden.

⁹ Abschließende Mitteilung an das BMBF über die Prüfung „Ausgewählte Aspekte der Wasserstoffforschung Haushaltsstruktur und Zuständigkeitsabgrenzung in der Projektförderung auf Grundlage des 7. Energieforschungsprogramms“ vom 27. September 2024, Gz.: III 2 - 0002298.

¹⁰ Vgl. Erläuterungsziffer 1 „Beitrag zur Nationalen Wasserstoffstrategie und zum 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung (BMFTR)“. Neben der Wasserstoffforschung finanziert das BMFTR aus dem Titel die Bereiche „Fusion“ (Erläuterungsziffer 2) und „Geothermie“ (Erläuterungsziffer 4) sowie Maßnahmen der „Förderrichtlinie Nukleare Sicherheitsforschung“ (Erläuterungsziffer 3).

¹¹ Als Abgrenzungsmaßstab legt das 7. Energieforschungsprogramm den sogenannten Technologiereifegrad (TRL) zugrunde. Dieser stellt eine Skala (von 1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse dar. Hiernach soll das BMFTR Projekte der Grundlagenforschung (TRL 1 bis 3) fördern. Das BMWE soll Projekte der angewandten Energieforschung (ab TRL 3) verantworten.

Elektromobilitäts-/Batterieforschung

Die vom BMFTR bewirtschafteten Mittel aus dem bisherigen KTF-Titel 683 04 „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“ sollen herausgelöst und in einem eigenen Titel 683 12 „Batterieforschung und Batterietechnologien“ mit erweiterter Zweckbindung veranschlagt werden. Dieser soll ausschließlich durch das BMFTR bewirtschaftet werden und die Förderung von Batterietechnologien bündeln. Demnach will das BMFTR den Ansatz im Titel 683 02 im Kapitel 3004 entsprechend absenken.

Im Titel sind 227,1 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht einem Anstieg um 71,3 Mio. Euro (+45,8 %) gegenüber dem Anteil des BMFTR im vorherigen Titel. Von den Gesamtausgaben entfallen 90,5 Mio. Euro auf die Grundlagen eines Ökosystems Batterieforschung (Erläuterungsziffer 1) und 100 Mio. Euro auf Transferinitiativen Batterieforschung mit Industriebeteiligung (Erläuterungsziffer 2). Laut BMFTR sind Batterien und elektrochemische Energiespeicher auch für die klimaneutrale Mobilität essentiell. Der Auf- und Ausbau eines technologisch souveränen und wettbewerbsfähigen Batterieökosystems mit Mitteln der Forschung dient dem BMFTR zufolge der Umsetzung der Ziele der Hightech-Agenda.

Haushaltstransparenz

Das BMFTR sieht auch im SVIK (siehe Tz. 2.2.1) zwei Titel¹² vor, in denen Mittel für „Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung“ und „Klimaneutrale Mobilität“ veranschlagt sind. Dies sorgt wiederum für weniger Transparenz. Das BMFTR muss sicherstellen, dass es diese Titel klar von seinen KTF-Titeln „Energieforschung und Energietechnologien“ und „Batterieforschung und Batterietechnologien“ abgrenzt.

2.2.3 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen

Für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen gemäß dem Strukturstärkungsgesetz stehen dem BMFTR im Titel 893 48 des Kapitels 6002 für Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung 377,2 Mio. Euro zur Verfügung. Damit steigt der Haushaltsmittelan-satz für diesen Bereich um 111,5 Mio. Euro (+42 %). Zudem sind 369,5 Mio. Euro durch Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2027 bis 2033 gebunden. Laut Haushalts-vermerk sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den jeweiligen Titeln des Einzelplans 30 zu buchen. Gemäß den Erläuterungen sind die Zuwendungsempfänger im Kapitel 3004 Titel 685 60 (Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)) und 685 70 (dort Forschungszentrum Jülich GmbH und Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf) des Einzelplans 30 aufgeführt, deren Mittel verstärkt werden. Im Leertitel 685 90 des Kapitels 3004 findet sich in den Erläuterungen ein Hinweis auf die Herkunft der Mittel

¹² Titel 685 51 „Investitionen in die Hightech Agenda - Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme“ und Titel 894 51 „Investitionen in die Hightech Agenda - Aufbau von Infrastrukturen“.

für die beiden neu einzurichtenden Großforschungseinrichtungen „Deutsches Zentrum für Astrophysik (DZA)“ und „Center for the Transformation of Chemistry (CTC)“. Beide Zentren sind Ausgleichsmaßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen.¹³

Das BMFTR fördert den Aufbau und die Gründung der beiden Zentren und den Auf- und Ausbau ihrer wissenschaftlichen Aktivitäten. Bisher sind sowohl das CTC als auch das DZA unselbstständig und in bestehende Einrichtungen eingebettet. Das BMFTR beantragte Anfang des Jahres 2025 die Gründung der DZA GmbH und der CTC GmbH gemäß § 65 Absatz 2 BHO. Der Bund soll sich künftig mit 90 % an den Gesellschaften beteiligen. Das BMF stimmt den Gründungen der beiden Gesellschaften zu. In einem weiteren Schritt ist geplant, die beiden Zentren institutionell zu fördern.¹⁴

Der Bundesrechnungshof hat zu den geplanten Gesellschaftsgründungen und institutionellen Förderungen Stellung genommen und das BMFTR aufgefordert nachzuweisen, dass

- ein erhebliches Bundesinteresse an der institutionellen Förderung besteht und
- die institutionelle Förderung wirtschaftlich ist.
- Zudem muss das Omnibusprinzip beachtet werden. Das BMFTR und das BMF müssen also prüfen, ob jeweils eine Kompensation durch ausscheidende institutionelle Zuwendungsempfänger möglich ist.

Im Gesellschaftsvertrag muss das BMFTR einen dem Finanzierungsanteil des Bundes entsprechenden Einfluss verankern.

Dem BMFTR zufolge sind diese Voraussetzungen erfüllt. § 17 Nummer 29 Investitionsgesetz Kohleregionen schreibe zur Strukturförderung die Gründung und institutionelle Förderung zweier Zentren durch den Bund fest. Die Gesellschaftsverträge basierten auf dem Muster der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

Die dem Bundesrechnungshof vorgelegten Gesellschaftsvertragsentwürfe entsprachen in weiten Teilen nicht dem Muster-Gesellschaftsvertrag des Bundes. Insbesondere sahen sie für eine Vielzahl von Entscheidungen eine einvernehmliche Beschlussfassung vor, obwohl der Bund eine Beteiligung von jeweils 90 % an den beiden Gesellschaften halten soll.

¹³ § 17 Nummer 29 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen.

¹⁴ Ebenda.

2.2.4 Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4

Im Haushaltsentwurf 2026 stellt das BMF 3,5 Mrd. Euro als Vorsorge für etwaige Mehrbedarfe infolge von Besoldungs- und Tarifsteigerungen im Jahr 2025 bereit.¹⁵ Nicht ersichtlich ist, welcher Anteil ggf. auf das BMFTR entfällt.

2.3 Entwicklung des Einzelplans 30

Laut dem Entwurf des Bundeshaushalts 2026 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 30 von 22,4 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf 21,3 Mrd. Euro im Jahr 2026 sinken (-5 %). Dies hängt maßgeblich mit dem Auslaufen des Digitalpaktes zusammen.

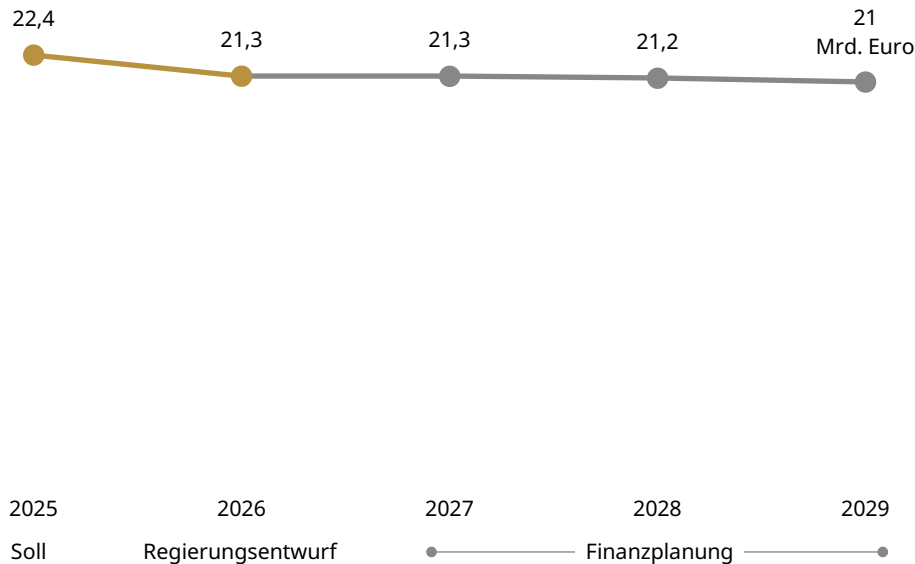
Ausweislich der mit dem Haushaltsentwurf 2026 vorgelegten Finanzplanung 2025 bis 2029 sollen die Mittel für Forschung, Technologie und Raumfahrt mittelfristig auf diesem Niveau stagnieren. Im Jahr 2027 soll der Etat des BMFTR zwar minimal um 78,7 Mio. Euro auf 21,3 Mrd. Euro ansteigen (+0,4 %). Schon im darauffolgenden Jahr 2028 soll der Gesamtplafond jedoch wieder um 159 Mio. Euro (-0,8 %) und im Jahr 2029 erneut um 157 Mio. Euro auf 21 Mrd. Euro sinken (-0,7 %).

¹⁵ Titel 461 71 „Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4“ im Kapitel 6002.

Abbildung 1

Etat des BMFTR sinkt und stagniert mittelfristig

In der Finanzplanung verharren die Ausgaben des BMFTR mittelfristig bis zum Jahr 2029 auf dem Niveau des Jahres 2026.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Damit unterscheidet sich die aktuelle Finanzplanung kaum von der bisherigen Finanzplanung im Haushaltsentwurf 2024, die das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 verabschiedete. Das Auslaufen des Digitalpaktes Schule war darin bereits berücksichtigt.

Perspektivisch wird es im Einzelplan 30 zu den im Überblick (Tz. 1) skizzierten Veränderungen durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers¹⁶ kommen. Laut BMFTR sollen sich ab dem Jahr 2026 weitere sachbezogene Anstiege zu Schwerpunktthemen wie Raumfahrt und Games in der Planung wiederfinden.

3 Wesentliche Ausgaben

Weiterhin zählen zu den wesentlichen Ausgaben im Einzelplan 30 die Finanzierung der Wissenschaftseinrichtungen, die allgemeine Projektförderung, die spezifische

¹⁶ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025.

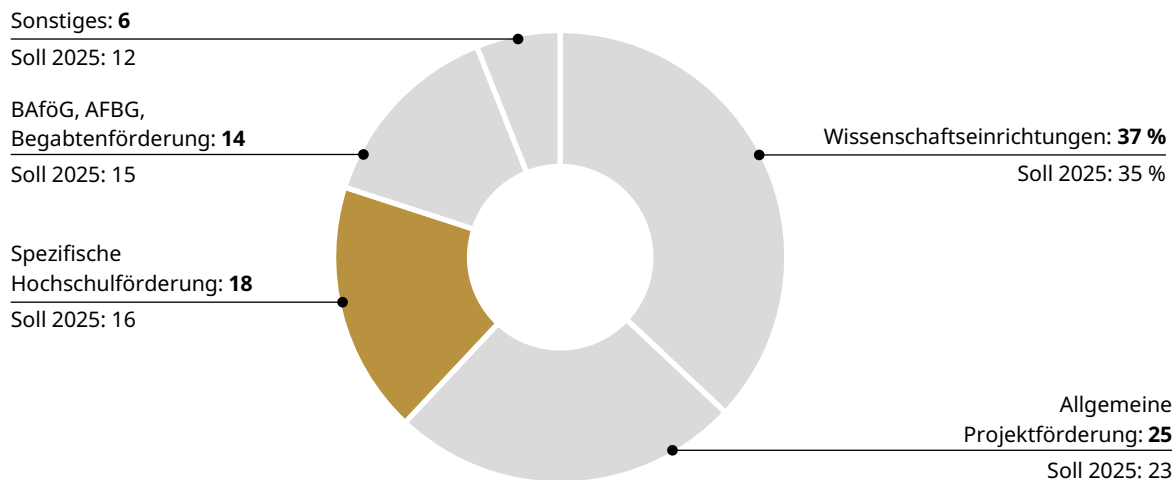
Hochschulförderung sowie Leistungen nach BAföG und AFBG und die Begabtenförderung. Die absoluten Zahlen finden sich in Tabelle 1. Die relativen Anteile zeigt Abbildung 2.

Die relativen Angaben im Soll beziehen sich dabei auf die Bruttoausgaben. Die GMA ist noch nicht abgezogen, weil vorab nicht klar ist, wo und in welchem Umfang diese erbracht wird. Soweit feste Vereinbarungen gelten oder gesetzliche Verpflichtungen (z. B. BAföG) zu erfüllen sind, besteht wenig Spielraum. Die GMA muss folglich zuerst dort erwirtschaftet werden, wo Flexibilität im Einzelplan herrscht. Den größten Anteil zur GMA tragen regelmäßig Titel der allgemeinen Projektförderung bei. Gebunden ist das BMFTR vor allem bei der Finanzierung der Wissenschaftseinrichtungen, der spezifischen Hochschulförderung sowie bei internationalen Verpflichtungen.

Abbildung 2

Hoher Anteil der Hochschulförderung am Einzelplan 30

Auf die spezifische Hochschulförderung entfallen ca. 18 % der Gesamtausgaben des BMFTR. Die Ausgaben umfassen Förderprogramme, die sich ausdrücklich an Hochschulen richten und ihrer Entwicklung dienen. Sie basieren auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, weil Hochschulen grundsätzlich in die Verantwortung der Länder fallen.



Erläuterung: Absolute Angaben und Erläuterungen bei Tabelle 1; Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich; Die Kategorie „Sonstiges“ umfasst die Beiträge für internationale Einrichtungen, das Bundesministerium, Verwaltungsausgaben, Stilllegung und Rückbau und die Durchführungskosten Forschungszulagengesetz sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen; nicht berücksichtigt ist die GMA.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025 und 2026.

3.1 Wissenschaftseinrichtungen

Der Großteil der Mittel des Einzelplans 30 fließt an die vom BMFTR institutionell geförderten Wissenschaftseinrichtungen. Dafür plant das BMFTR 8,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 8 Mrd. Euro) ein. Bezogen auf den Gesamtplafond entspricht dies einem Anteil von 37,3 % (vgl. Abbildung 2). Zu den Wissenschaftseinrichtungen zählen in erster Linie die vier großen außeruniversitären Forschungsorganisationen:

- FhG,
- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF),
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und
- Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL).

Von den veranschlagten 8,1 Mrd. Euro für die Wissenschaftseinrichtungen entfällt im Jahr 2026 mit 7,5 Mrd. Euro der größte Teil auf die PFI-Einrichtungen¹⁷ (93 %). Im PFI

¹⁷ Hierzu zählt auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Forschungsförderorganisation.

haben Bund und Länder einen jährlichen Aufwuchs der Zuwendungen für die Einrichtungen um 3 % vereinbart. Dieser steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsverhandlungen sowie der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften. Bislang hat das BMFTR diese Zielvorgabe mit den Ländern umgesetzt. In den Jahren 2016 bis 2020 trug der Bund die Aufwüchse des PFI allein. Dadurch hat er einen größeren Anteil der Zuwendung finanziert, als es nach den mit den Ländern vereinbarten Finanzierungsschlüsseln vorgesehen ist. Diesen überschießenden Finanzierungsanteil trug der Bund ab dem Jahr 2021 weiter, steigerte ihn aber nicht mehr. Der Bund hat mit den Ländern vereinbart, dass sein Anteil ab dem Jahr 2024 zu Lasten der Länder reduziert wird. In sieben Jahresschritten sollen die Länder so ihren in den Vorjahren nicht erbrachten Anteil an den PFI-Aufwüchsen wieder aufholen. Im Jahr 2030 sollen laut BMFTR wieder die üblichen Finanzierungsschlüssel erreicht werden. Auf Nachfrage hat das BMFTR die Höhe der aktuellen Mehrbelastung für den Bund nicht mitgeteilt.

Die restlichen 564,4 Mio. Euro der 8,1 Mrd. Euro in der Ausgabenkategorie „Wissenschaftseinrichtungen“ verteilen sich auf die nachfolgenden Einrichtungen:

- das Bundesinstitut für Berufsbildung,
- die Max Weber Stiftung (MWS),
- die SPRIND,
- das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIH),
- Investitionen für das Deutsche Herzzentrum an der Charité,
- fünf KI-Kompetenzzentren sowie
- sonstige institutionell geförderte Einrichtungen.¹⁸

Bei diesen Wissenschaftseinrichtungen außerhalb des PFI gibt es teilweise erhebliche Veränderungen (+/-10 %) bei folgenden Titeln:

- Der Titel 894 20 „MWS - Investitionen“ ist um 3 Mio. Euro höher veranschlagt (+211 %). Laut BMFTR handelt es sich um die erste Tranche für die notwendige Sanierung und Erdbebenertüchtigung am Deutschen Historischen Institut in Rom.
- Der Investitionstitel 882 50 „Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL)“ geht um 52,4 auf 153,9 Mio. Euro zurück (-25,4 %). Das BMFTR verweist auf reduzierte Zuweisungen für die Baumaßnahme „Zukunftsplan“ des Museums für Naturkunde an das Land Berlin. Infolge eines späteren Baubeginns seien über Jahre SB-Mittel des Bundes gebildet worden. Die vorgesehene Tranche für das Jahr 2026 werde zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt.
- Der Investitionstitel 894 60: „Sonstige institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung“ steigt um 63 Tsd. Euro an (+10,3 %). Als Grund nennt das

¹⁸ Die „Sonstigen institutionell geförderten Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung“ sind in Kapitel 3003, Titelgruppe 60 zusammengefasst: Futurium, Leopoldina, acatech, der Wissenschaftsrat, das Wissenschaftskolleg zu Berlin, das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und die Stiftung Kinder forschen.

BMFTR die schwankenden Investitionsausgaben bei der Stiftung Kinder forschen. Die Gesamtausgaben für die Stiftung blieben mit 11,9 Mio. Euro unverändert.

- Im Titel 685 72 beim BIH wachsen die Betriebskosten um 10 Mio. Euro (+12,9 %). Das BMFTR begründet dies mit einer Sonderfinanzierung für die Maßnahme Gen- und Zelltherapie, die der Haushaltsausschuss im Jahr 2022 beschlossen habe. In den Jahren 2023 bis 2026 würden zusätzliche 44 Mio. Euro in den Etat aufgenommen.
- Der Titel 894 73 „Universitäres Herzzentrum Berlin (UHZB) - Investitionen“ ist um 5 Mio. Euro höher veranschlagt (+29,4 %). Laut BMFTR beteilige sich der Bund bis zum Jahr 2028 mit insgesamt 100 Mio. Euro an der Baumaßnahme Deutsches Herzzentrum an der Charité. Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin sieht eine Steigerung der jährlichen Zahlung vor.

Selbstbewirtschaftungsmittel

Der Bundesrechnungshof hat sich in der Analyse des Einzelplans 30 für das Haushaltsjahr 2025 ausführlich zu den SB-Mitteln geäußert. Laut Haushaltsrechnung 2024 haben die Wissenschaftseinrichtungen 1,4 Mrd. Euro SB-Mittel gebildet, was einem Rückgang von 11,3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Zwar sind die SB-Mittel bei der Mehrzahl der Einrichtungen (DFG, BIH, HGF und MPG) gesunken. Bei der FhG und der SPRIND sind sie zum Ende des Jahres 2024 aber erneut erheblich angestiegen – jeweils um 11,6 %. Das BMFTR führt den Anstieg bei der FhG auf einen Einmaleffekt infolge der umgestellten Praxis bei der überjährigen Mittelverwendung im Jahr 2023 zurück. Inwiefern dieser auch noch im Jahr 2024 relevant ist, erschließt sich nicht. Laut BMFTR seien bei der SPRIND haushalterische und gesetzliche Grenzen eingehalten. Das BMFTR sollte den Zuwachs der SB-Mittel dennoch frühzeitig kritisch im Blick behalten.

KI-Kompetenzzentren

Seit Längerem unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI). Die Projektförderungen überführte es im Jahr 2022 in die institutionelle Förderung von fünf KI-Kompetenzzentren¹⁹ (KI-Zentren). Der Einzelplan 30 sieht hierfür jährlich 50 Mio. Euro vor. Die Sitzländer überweisen dem Bund ihren hälftigen Anteil, soweit er Geldleistungen umfasst. Der Bundesrechnungshof hat das Fördermodell der KI-Zentren und die praktische Umsetzung geprüft.²⁰ Er stellte im Wesentlichen Folgendes fest:

- Die KI-Zentren sind in bestehende Hochschulstrukturen eingebettet. Empfänger der Zuwendungen sind koordinierende Hochschulen. Sie leiten die Mittel als Projektförderung an Partner (Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen) weiter. Das führt zur

¹⁹ Namentlich das Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD), das Institut für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz (Lamarr), das Munich Center for Machine Learning (MCML), das Tübinger Artificial Intelligence Center (Tue.AI), das Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS).

²⁰ Abschließende Mitteilung an das BMBF über die Prüfung KI-Kompetenzzentren Kapitel 3004, Titelgruppe 90 vom 25. November 2024, Gz.: III 2 - 0000816.

Anwendung unterschiedlicher Regelungen und Problemen bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten. Die notwendige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Förderung der KI-Zentren führte das BMFTR erst nach Abschluss der Bund-Länder-Vereinbarung durch. Sie enthielt nicht alle in Betracht kommenden Handlungsalternativen. Es ist zweifelhaft, ob dieses Fördermodell die wirtschaftlichste Variante ist und ausreichend Flexibilität bietet, z. B. zur Aufnahme weiterer Partner.

- Es fehlt ein Gesamtüberblick über das Personal eines KI-Zentrums und dessen Entgelt- bzw. Besoldungsstruktur. Aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit der KI-Zentren sind die Beschäftigten Landesbedienstete der jeweiligen Hochschulen. Die Stellen der KI-Zentren werden in den Landeshaushalten nicht gesondert ausgewiesen. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, darauf zu bestehen, dass die von ihm geförderten Stellen der KI-Zentren in den Landeshaushalten zugeordnet werden.
- Die Länder erbringen ihren Anteil der Förderung nicht nur als Geldzahlungen. Beispielsweise lassen sie sich Personalausgaben als „In-Kind-Leistungen“ anrechnen. Das ist intransparent und erhöht den Aufwand für den Bund als Zuwendungsgeber. Teilweise bleibt offen, inwiefern die Länder zusätzliche Leistungen erbringen.

Das BMFTR muss prüfen, ob sich das komplexe Fördermodell und die bestehenden KI-Zentren bewähren. Es muss dafür sorgen, dass die Ausgaben aller Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger sichtbar und kontrollierbar werden. Es muss prüfen, ob In-Kind-Leistungen als Beitrag der Länder den Zuwendungsanteil der Länder tatsächlich abdecken und dies ausreichend nachvollziehbar ist.

3.2 Allgemeine Projektförderung

Knapp ein Viertel seines Etats wendet das BMFTR für Projektförderungen auf (vgl. Abbildung 2). In der Summe steigen die Ausgaben im Jahr 2026 um 3,9 % an.

Erhebliche Veränderung einzelner Titelansätze

Kapitel 3002

- Im Titel 884 40 wurde eine Zuweisung von 247,6 Mio. Euro an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ neu aufgenommen.
- Entfallen ist der Titel 685 44 „Professionalisierung pädagogischer Prozesse“ im Umfang von 50,5 Mio. Euro. Laut BMFTR sind die Mittel für die Bund-Länder-Initiative „Digitales Lehren und Lernen“ sowie die im Jahr 2026 auslaufenden „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ in Abstimmung mit dem BMF in das SVIK verlagert worden.

- Im Titel 685 20 „Innovationen und Strukturentwicklungen in der beruflichen Bildung“ plant das BMFTR 82,9 Mio. Euro zusätzlich ein (+81,9 %). Für den Mehrbedarf verweist das zukünftig zuständige Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) auf die Initiative „JOBvision“ und das Förderprogramm „Nachhaltig im Beruf“. Die Förderlinien würden anwachsen und bereits bewilligte Vorhaben enthalten.
- Der Titel 685 45 „Digitaler Wandel in der Bildung“ wird um 16,5 auf 30,7 Mio. Euro gekürzt (-35 %). Der Titel trägt laut BMFTR zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.
- Der Titel 685 46 „Digitaler Bildungsraum, Bildungsplattform und INVITE“ wird um 19,1 auf 43,8 Mio. Euro abgesenkt (-30,4 %). Laut BMFTR habe es die Basisversion der digitalen Vernetzungsinfrastruktur Bildung „Mein Bildungsraum“ zum 1. Juli 2024 an die SPRIND übergeben und diese mit der Weiterentwicklung beauftragt. Der vereinbarte Festpreis liege unterhalb der bisherigen Mittelplanungen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung habe es keine weiteren Fördermaßnahmen geben können.

Kapitel 3003

- Titel 685 09 „Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen“: +250 Tsd. Euro/+12,5 %. Das BMFTR weist auf Folgendes hin: Es fördere drei Servicestellen beim Deutschen Studierendenwerk für besonders unterstützungsbedürftige Studierende. Zur Stärkung der Servicestellen sei ein jährlicher Mittelaufwuchs um 250 Tsd. Euro geplant.
- Titel 685 17 „Monitoring des Wissenschaftssystems, Wissenschafts- und Hochschulforschung“: +5,9 Mio. Euro/+28,6 %. Laut BMFTR sollen weitere relevante Forschungsthemen adressiert werden. Ferner sollen das Kompetenznetzwerk Antisemitismusprävention an Hochschulen bei der Hochschulrektorenkonferenz sowie Forschungsvorhaben in dem Themenfeld gefördert werden.
- Der Titel 685 21 „Stärkung des Wissenschaftssystems durch Fachkräftegewinnung und Strukturverbesserung“ wird um 23 auf 50 Mio. Euro erhöht (+85,2 %). Den Erläuterungen zufolge wird die „1 000 Köpfe Initiative plus“ damit an den Bedarf angepasst.
- Titel 685 18 „Digitalisierung im Hochschul- u. Wissenschaftssystem“: -8,5 Mio. Euro/-16,8 %. Ursächlich ist laut BMFTR insbesondere das Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung über ein Programm zur Förderung von künstlicher Intelligenz in der Hochschulbildung. Im zweiten Regierungsentwurf des Haushalts 2025 sei diese noch mit 17,6 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Erläuterungsziffer 4).

Kapitel 3004

- Neu hinzugekommen ist der Titel 685 20 „Raumfahrt – Informationssicherheit“ mit 87 Mio. Euro.

- Der Titel 685 41 „Energietechnologien und effiziente Energienutzung, Grüner Wasserstoff - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ wird in den KTF überführt (dazu Tz. 2.2.2).
- Titel 683 31 „Medizintechnik und Gesundheitstechnologien“: +71,1 Mio. Euro/+110,3 %. Das BMFTR weist auf die Änderung der Zweckbestimmung des Titels hin. Der Mittelaufwuchs beruhe auf einer Verlagerung der Medizintechnik aus dem Titel 685 30 in den Titel 683 31.
- Titel 894 40 „Klimaforschung und System Erde, Energie – Investitionen“: +177,7 Mio. Euro/+486 %. Der Mehrbedarf resultiert laut Erläuterung aus einer Anpassung an den Zahlungsplan zur Fertigung des Forschungsschiffs Polarstern II.
- Titel 683 02 „Innovative und digitalisierte Materialforschung für nachhaltiges Wachstum und Ressourcensouveränität“: -63,7 Mio. Euro/-46,8 %. Die Titelsenkung ist dem BMFTR zufolge im Zusammenhang mit der Batterieforschung zu sehen (vgl. Tz. 2.2.2).
- Titel 686 06 „Durchführung Forschungszulagengesetz“: -11,3 Mio. Euro/-31,2 %. Auf Grundlage zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen will das BMFTR den Titel nun bedarfsgerecht an die tatsächliche Antragsentwicklung anpassen.
- Titel 685 10 „Innovationsförderung und Strukturstärkung Kohleregionen“: -5 Mio. Euro/-28,7 %. Das BMFTR erläutert, es habe den Titel abgesenkt, da die bisherige Programmlinie „REGION.innovativ“ im Haushaltsjahr 2025 auslaufe.
- Titel 685 30 „Gesundheitsforschung und globale Gesundheit“: -58,8 Mio. Euro/-15,2 %. Die Anpassung des Titels resultiert laut BMFTR aus der Verlagerung der Medizintechnik in den Titel 683 31.

Arzneimittelforschung

Im Titel 685 32 des Kapitels 3004 sind laut Nummer 7 der Erläuterungen 16,7 Mio. Euro für „flankierende Maßnahmen im Rahmen der Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln“ vorgesehen. Parallel sieht der Haushaltsentwurf für den Einzelplan des BMWF in Kapitel 0910 den Titel 683 10 vor. Dieser hat die Flankierung von Maßnahmen zur Ansiedlung und zum Erhalt der Produktion von kritischen Arzneimitteln in Deutschland zum Gegenstand. Der Haushaltsentwurf enthält auch für das Bundesministerium für Gesundheit zusätzliche Mittel in Kapitel 1504 Titel 683 01. Zweck sind Anreize für Ansiedlung und Erhalt von Wirkstoffherstellungsstätten in Deutschland. Die Mittel sind damit auf drei Einzelpläne verteilt.

Der Bundesrechnungshof regt an, zu prüfen, inwieweit diese Maßnahmen denselben Zweck verfolgen. In diesem Fall sollten die Mittel entsprechend der Vorgabe des § 17 Absatz 4 BHO nicht in verschiedenen Titeln bzw. Einzelplänen veranschlagt werden. Soweit es sich hier um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handelt, weist er darauf hin, dass diese grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich des BMFTR gehört. Das BMFTR teilt die Einschätzung und will die Mittel im Einzelplan 30 streichen lassen.

Ein entsprechender Antrag der Regierungsfractionen für den Haushalt 2025 wurde in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. September 2025 beschlossen.

3.3 Spezifische Hochschulförderung

Die Kategorie „Spezifische Hochschulförderung“ (vgl. Tabelle 1, Abbildung 2) umfasst Förderprogramme, die sich ausdrücklich an Hochschulen richten und ihrer Entwicklung dienen. Sie basieren immer auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, weil Hochschulen grundsätzlich in die Verantwortung der Länder fallen. Die nachfolgende Tabelle 2 listet die derzeit bestehenden Vereinbarungen absteigend nach ihrem Volumen im Haushaltsentwurf 2026 auf:

Tabelle 2

Bund-Länder-Vereinbarungen zur Hochschulförderung

Thema der Hochschulförderung (Bundesanteil in %)	Beginn der laufenden Vereinbarung	Dauer	Bundesmittel im Haushaltsentwurf 2026	Vorläuferprogramm
Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, ZSL (50 %)	2021	Unbefristet	2,1 Mrd. Euro	Hochschulpakt 2020 in den Jahren 2007 bis 2020 mit insgesamt 17,7 Mrd. Euro Bundesmitteln
Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (50 %)	2019	Unbefristet	316,8 Mio. Euro	Seit dem Jahr 2007 finanziert der Bund Forschungsbauten und Großgeräte
Exzellenzstrategie (75 %)	2017	Unbefristet	515 Mio. Euro	Exzellenzinitiative 2005 bis 2017 mit insgesamt 4,6 Mrd. Euro (Bundesanteil: 75 %)
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Tenure-Track-Professuren (100 %)	2020	Befristet bis zum Jahr 2032	121,5 Mio. Euro	
Stiftung Innovation in der Hochschullehre (73,3 %)	2021	Unbefristet	110 Mio. Euro	Qualitätspakt Lehre in den Jahren 2011 bis 2020 mit insgesamt rund 2 Mrd. Euro Bundesmitteln
Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (perspektivisch 50 %)	2024	Befristet bis zum Jahr 2030	70 Mio. Euro	Forschung an Fachhochschulen seit dem Jahr 2003
Förderinitiative Innovative Hochschule (90 %)	2016	Befristet bis zum Jahr 2027	55 Mio. Euro	
Gewinnung von professoralem Personal an Fachhochschulen (71 %)	2019	Befristet bis zum Jahr 2028	53 Mio. Euro	
Professorinnenprogramm 2030 (50 %)	2023	Befristet bis zum Jahr 2030	28,2 Mio. Euro	Professorinnenprogramm I bis III seit dem Jahr 2008. Der Bund hat bis 2022 insgesamt 150 Mio. Euro bereitgestellt

Quelle: Homepage der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz; Haushaltsentwurf 2026.

Wie die Darstellung zeigt, fördert der Bund die Hochschulen mit neun laufenden Programmen. Vier davon sind unbefristet, für die rund 3 Mrd. Euro veranschlagt sind. Insbesondere mit der dauerhaften Förderung nimmt sich das BMFTR die Flexibilität für künftige Haushaltsjahre. Dies führt zu einer weiteren Versteinerung seines Haushalts. Es kann neue Anforderungen wie z. B. durch KI nur mit zusätzlichen Mitteln erfüllen. Bei zwei befristeten Programmen besteht die Förderung durch mehrere Verlängerungen bereits seit knapp zwanzig Jahren.

Das BMFTR muss prüfen, ob die Förderungen weiterhin notwendig sind und Erfolgskontrollen durchführen. Dem stimmt das BMFTR grundsätzlich zu. Ergänzend weist es

auf seine Zuständigkeiten und die Gemeinschaftsaufgaben sowie den Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber hin.

Die Länder sind für die Hochschulen zuständig. Insbesondere durch das dauerhafte Engagement des Bundes besteht das Risiko, dass sie die Grundfinanzierung der Hochschulen nicht weiter erhöhen oder sogar absenken.

3.3.1 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Bundesrechnungshof hat das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (sog. Tenure-Track-Programm) geprüft.²¹ Er hat hierbei festgestellt:

Mit 1 000 geförderten Tenure-Track-Professuren will der Bund einen neuen, zusätzlichen Karriereweg zur Professur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen etablieren. Die Länder fördern zum Teil seit längerem Tenure-Track-Professuren. Das BMFTR förderte mit dem Programm auch Universitäten, die bereits Tenure-Track-Professuren eingerichtet hatten. Dies war unwirtschaftlich. Zwar hat das BMFTR betont, ausschließlich zusätzliche Tenure-Track-Professuren zu fördern. Das BMFTR hätte jedoch insbesondere die Universitäten erreichen müssen, die noch keine Tenure-Track-Professuren eingeführt hatten, um die strukturelle Verankerung des neuen Karrierewegs zu erreichen.

Das BMFTR gewährt den Universitäten für jede geförderte Tenure-Track-Professur einen pauschalen „Strategieaufschlag“. Sie finanzierten damit hauptsächlich die Administration und Umsetzung des Programms. Das BMFTR hat eingewandt, diese Verwaltungsausgaben seien von zentraler strategischer Bedeutung für die Förderung. Der Bundesrechnungshof sieht hierbei aber keinen nachhaltigen Effekt. Laufende Verwaltungsausgaben sind weder strategisch noch strukturbildend. Er erinnert daran, dass die Länder für die Gesamtfinanzierung des Förderprogramms zuständig sind.

Ohne Bundesförderung sind nur wenige Tenure-Track-Professuren entstanden. Eine Ausweitung oder Verstetigung der Förderung sieht der Bundesrechnungshof daher kritisch. Das BMFTR hat auf bereits erreichte Ziele des Förderprogramms hingewiesen. Es behalte sich vor, weitere Bundesmittel zur Förderung von Hochschulpersonal zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass das BMFTR bereits – vor allem durch den ZSL – erhebliche Mittel für das Hochschulpersonal zur Verfügung stellt, obwohl die Länder für das Hochschulpersonal zuständig sind. Die Länder müssen gemeinsam mit den Universitäten neue Karrierewege selbst gestalten und finanzieren.

²¹ Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ vom 17. Juni 2025, Gz.: III 2 - 0002291.

3.3.2 Stiftung Innovation in der Hochschullehre (StIL)

Der Bund vereinbarte mit den Ländern im Jahr 2019 die Förderung der Innovation in der Hochschullehre als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre. Das BMFTR errichtete die StIL als rechtlich unselbstständige Treuhandstiftung in Trägerschaft eines gemeinnützigen Unternehmens.²² Für die institutionelle Förderung der StIL stellen Bund und Länder jährlich 150 Mio. Euro bereit, wovon der Bund 110 Mio. Euro²³ trägt (73 %).

Dieses Rechtskonstrukt ist unverhältnismäßig komplex. Für die Förderung der Hochschullehre bietet die rechtliche Unselbstständigkeit der StIL keinen erkennbaren Mehrwert. Sie hat wie eine selbstständige Einrichtung sämtliche Verwaltungsstrukturen selbst aufgebaut, so dass sich keine Synergien aus dem Treuhandverhältnis ergeben. Das BMFTR muss untersuchen, auf welche Weise es seine mit Errichtung der StIL verfolgten Ziele am besten erreicht (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung). Das BMFTR hat zugesagt, auf eine ergebnisoffene Überprüfung der Rechtsform anlässlich der Evaluation der StIL im Jahr 2026 hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß VV Nummer 2 zu § 7 BHO durchzuführen ist.

Die StIL soll neben der Förderung innovativer Lehrprojekte den Austausch und die Vernetzung der Akteure unterstützen und den Wissenstransfer für einen breiten Anwenderkreis organisieren.²⁴ Im Qualitätspakt Lehre war es nicht gelungen, das Wissen und die Lerneffekte aus den Förderprojekten in ähnliche Studiengänge, Fächer oder auf weitere Hochschulen zu übertragen.²⁵ Der Anteil der Zuwendung, den die StIL für Vernetzung und Transfer ausgibt, ist bislang aber sehr gering. Wie erfolgreiche Innovationen auf andere Hochschulen übertragen werden sollen, ist ungeklärt. Das BMFTR hat mitgeteilt, die StIL leiste seit dem Jahr 2021 wichtige Vorarbeiten für den Bereich Transfer, die auch mittel- bis langfristig zur geforderten Strategie beitragen sollen. Der Bundesrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis. Die erforderliche Strategie für den Transfer und die Verstetigung erfolgreicher Projekte sollte die StIL zeitnah erstellen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen ins Leere laufen.

3.4 BAföG und AFBG

Der Einzelplan 30 umfasst derzeit noch Ausgaben für schulische, akademische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Dazu gehören im Wesentlichen das BAföG und AFBG.

Aus den Ressortanmeldungen für den Haushalt 2026 ist erkennbar, dass aus dem Kapitel 3002 viele Titelgruppen ganz oder teilweise in den Einzelplan 17 des BMBFSFJ

²² § 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz über Innovation in der Hochschullehre (Verwaltungsvereinbarung Innovation in der Hochschullehre) vom 6. Juni 2019.

²³ Kapitel 3003 Titelgruppe 90.

²⁴ § 1 der Verwaltungsvereinbarung Innovation in der Hochschullehre.

²⁵ Wissenschaftsrat: Strategien für die Hochschullehre, Positionspapier aus dem Jahr 2017.

verlagert werden. Die endgültige Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ressorts bleibt abzuwarten.

3.4.1 BaföG

Für die gesetzlichen Leistungen des BaföG kommt der Bund vollständig auf. Die Mittel dafür sind im Haushaltsentwurf 2026 in Kapitel 3002, Titelgruppe 50 mit 1,8 Mrd. Euro etatisiert. Dies entspricht 8,4 % des gesamten Einzelplans 30 (nach Abzug der GMA).

Der Mehrbedarf für die im Koalitionsvertrag angekündigte Novelle des BaföG (Zeile 2445 bis 2456) ist darin noch nicht berücksichtigt. Diese soll sukzessive ab dem Wintersemester 2026/2027 ausgerollt werden. Somit fallen die Kosten hierfür größtenteils erst in den folgenden Haushaltsjahren an. Planungsgrundlage des BMFTR für das BaföG sind die Prognosen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT). Der Haushaltsentwurf 2026 bildet die bisherige FIT-Prognose laut BMFTR aber nicht gänzlich ab. Sobald eine neue Prognose im Herbst 2025 vorliegt, wolle es die Zahlen aktualisieren. Die aktuelle Veranschlagung bedeutet ein Minus von 4,4 % (-82,6 Mio. Euro) gegenüber dem Soll des Vorjahres.

Auf die langen Bearbeitungszeiten und die Schwierigkeiten bei der Digitalisierung des BaföG hat der Bundesrechnungshof in der Analyse des Haushalts 2025 hingewiesen.

3.4.2 AFBG

Die Ausgaben des AFBG trägt der Bund zu 78 %. Die Mittel dafür sind in Kapitel 3002, Titelgruppe 80 veranschlagt. Für das Jahr 2026 sind 876,2 Mio. Euro eingeplant. Die Ausgaben des Bundes bleiben damit gegenüber dem Soll des Jahres 2025 (876,2 Mio. Euro) unverändert – bei gleichzeitig stagnierenden Teilnehmerzahlen.

Für „Zinszuschüsse, Erstattung von Darlehnsausfällen und Erlassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Kosten der Darlehnsverwaltung der KfW“ (Titel 671 80) sind für das Jahr 2026 unverändert 114,3 Mio. Euro veranschlagt. Dies war auch in den Vorjahren so. Die tatsächlichen Ausgaben waren aber jeweils deutlich niedriger. Im Jahr 2024 lagen sie zum Beispiel nur bei 63,2 Mio. Euro, im Jahr 2023 bei 71 Mio. Euro.

3.5 Sonstiges

3.5.1 Stilllegung und Rückbau

Sowohl für die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) als auch für die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) sollen die Ausgaben für

Investitionen im Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zu dem Soll des Haushaltsjahres 2025 erheblich ansteigen. Hintergrund ist laut BMFTR die dynamische Entwicklung einzelner Rückbauprojekte:

- Bei der KTE (Titel 891 10 im Kapitel 3010) steigen die Ausgaben von 19,6 auf 25,5 Mio. Euro und damit um 30 %. Laut BMFTR fielen durch Verschiebungen unter anderem Kosten von rund 5 Mio. Euro für die größeren Projekte „Radiochemisches Labor“, „Energieversorgungszentrale“ und „Freimesszentrum“ an. Der restliche Aufwuchs gehe auf kleinere baubezogene Maßnahmen zurück. Verzögerungen bei Planung und Bau des neuen Büro- bzw. Verwaltungsgebäudes der KTE führten dazu, dass dafür nach den aktuellen Planungen erst in ab dem Jahr 2027 substanzielle Mittel anfielen.
- Bei der JEN (Titel 891 20 im Kapitel 3010) wachsen die Ausgaben von 10,2 auf 16,4 Mio. Euro und damit um 60 %. Laut BMFTR benötige das verzögerte Projekt „neues Haupt- bzw. Verwaltungsgebäude“ 6,5 Mio. Euro mehr. Zusätzlich verzögere sich die Errichtung einer Arbeitsplattform und eines Hubgerüsts im Zuge des Rückbaus des Forschungsreaktors FRJ-2 und sei nun im Jahr 2026 finanzwirksam. Änderungen bei weiteren kleinen Maßnahmen führten insgesamt zu dem o. g. Bedarf an Aufwüchsen.

Innerhalb der Titelgruppen 10 und 20 des Kapitels 3010 ist mit dem Haushaltsentwurf 2026 eine Deckungsfähigkeit in bestimmter Höhe (2,5 Mio. Euro bei der KTE und 2 Mio. Euro bei der JEN) aufgenommen worden. Das BMFTR verfolgt mit diesen neuen Haushaltsvermerken den Zweck, unterjährige Anpassungen zwischen den Betriebs- und Investitionstiteln der jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen. Insbesondere mit den in den Titelgruppen enthaltenen Endlagervorausleistungen seien unterjährige Anpassungen kaum zu vermeiden. Darüber hinaus gelte es, mit den Haushaltsvermerken zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowie teure Verzögerungen bei den Rückbauvorhaben zu vermeiden.

3.5.2 Auslaufen des Digitalpakt Schule

Mit dem seit dem Jahr 2019 bestehenden Digitalpakt Schule (Digitalpakt) gewährte das BMFTR den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in die schulische IT-Infrastruktur. Dazu hatte es eine Verwaltungsvereinbarung²⁶ und drei Zusatzvereinbarungen²⁷ (z. B. für die Administration) mit den Ländern geschlossen und insgesamt 6,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Der Förderzeitraum endete am 16. Mai 2024. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 von den Ländern abzurechnen. Hiervon ausgenommen sind die länderübergreifenden Maßnahmen, die die Länder bis zum 31. Dezember 2026 abrechnen können. Angesichts des Auslaufens des Digitalpaktes

²⁶ Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Basis-DigitalPakt).

²⁷ Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm: Förderung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler; ZV Admin: Förderung der Ausbildung und Finanzierung der IT-Administratorinnen und IT-Administratoren; Zusatzvereinbarung Leihgeräte für Lehrkräfte: Förderung von Tablets oder Laptops für die Lehrkräfte.

reduzieren sich die Mittel für das Haushaltsjahr 2026 im Titel 882 01 des Kapitels 3002 von 1,6 Mrd. Euro auf 80 Mio. Euro für die länderübergreifenden Maßnahmen.

Bund und Länder verhandeln derzeit über eine Nachfolgevereinbarung „Digitalpakt 2.0“. Der Bund will sich mit 2,3 Mrd. Euro aus dem SVIK beteiligen. Für das Haushaltsjahr 2026 sind im Titel 882 41 des SVIK „Digitalpakt 2.0“ 225 Mio. Euro vorgesehen. Diesen bewirtschaftet das BMBFSFJ. Die Mittel sollen nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verbesserung der digitalen Bildungsinfrastruktur auf die Länder verteilt werden. Zusätzlich will der Bund noch insgesamt 250 Mio. Euro für das Programm „Digitales Lehren und Lernen“ bereitstellen.

4 Ausblick

Bezogen auf den (noch unveränderten) Einzelplan 30 sinken die Ausgaben des BMFTR im Jahr 2026 und stagnieren mittelfristig bis zum Jahr 2029. Der Kernhaushalt ist weiterhin stark durch längerfristige Bund-Länder-Vereinbarungen gebunden, vor allem im Bereich der Wissenschaftseinrichtungen und der spezifischen Hochschulförderung. Dadurch ist der Spielraum gering, neue Vorhaben zu initiieren und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Bei der spezifischen Hochschulförderung zeigt sich, dass der Bund Hochschulen über lange Zeit mit immer neuen Programmen dauerhaft fördert. Das BMFTR benötigt eine nachhaltige Strategie,

- die Finanzierung von Länderaufgaben zu überprüfen und zu reduzieren sowie
- Bund-Länder-Vereinbarungen als hälftige, zeitlich befristete Anschubfinanzierung auszugestalten und nicht zu verstetigen oder zu dynamisieren.

Dies fordert der Bundesrechnungshof bereits seit Jahren.

In steigendem Maße finanziert das BMFTR Ausgaben für Forschung, Technologie sowie Raumfahrt über neue Schulden. Es stützt sich auf die Änderungen des Grundgesetzes in Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 sowie Artikel 143h. Anders als das BMFTR sieht der Bundesrechnungshof insoweit gesetzlichen Handlungsbedarf. Die Bereichsausnahme für den Schutz informationstechnischer Systeme muss ressortübergreifend einheitlich definiert werden und darf nicht nach Belieben der Ressorts zur Entlastung des Kernhaushaltes genutzt werden. Die Mittel im SVIK dürfen nicht in konsumtive Ausgaben fließen, sondern sind für zusätzliche Sachinvestitionen zu nutzen. Nur so entsteht ein Mehrwert, der neue Schulden rechtfertigen kann.

Ungeachtet dessen bleibt das BMFTR aufgefordert, seinen Etat zu konsolidieren, Aufgaben zu priorisieren und die Grundsätze der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, insbesondere Erfolgskontrollen durchzuführen.

Perspektivisch wird es durch den Organisationserlass zu gewichtigen Veränderungen im Einzelplan 30 kommen. Diese lassen sich aktuell noch nicht absehen. So sollen Änderungen im Etat des BMFTR erst im parlamentarischen Verfahren vollzogen werden. Die Änderungen muss das BMFTR auch organisatorisch regelgerecht umsetzen. Das BMFTR teilt die Einschätzung, dass es insgesamt nicht zu einem im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung im abgebenden Ressort überhöhten Personalaufwuchs kommen darf.

Ehmann

Bertram

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.